# Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein DO-Eving und Umgebung".
Er ist am 20. Oktober 1955 gegründet worden. Der Sitz des Vereins ist DO-Eving. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft der Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibenden, Dienstleistungsbetriebe und freien Berufe sowie Personen und Institutionen oder Organisationen die dem Gemeinwohl dienen, aus dem Verwaltungsbezirk DO-Eving und Umgebung mit den Vororten Eving, Lindenhorst, Brechten, Holthausen und Umgebung. Er hat die Aufgabe, vor allem den Gemeinschaftssinn zu hegen und zu pflegen. Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele. Er dient der Wahrnehmung aller beruflichen, wirtschaftlichen und kommunalen Interessen und deren Förderung, Wahrung eines ehrbaren Kaufmannsstandes und eines meisterlichen Handwerks. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn, sondern dient der Gemeinnützigkeit.

§3

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene und einen ordentlichen Lebenswandel führende Kaufmann, Handwerker, Gewerbetreibende oder Angehöriger eines freien Berufes werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie deren mitarbeitende Ehepartner und durch Vollmacht nachgewiesene Personen von Mitgliedern und Geschäftsführer von Firmen und Gesellschaften. Freiberuflich Schaffende bleiben fördernde Mitglieder. Nach Ausfüllung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand zu keiner Äußerung von Ablehnungsgründen verpflichtet. Nichtaufnahme nur, wenn es der gesamte Vorstand ablehnt. Der Beitrag für den Verein liegt z. Zt. (2021) (Jahresbeitrag) bei 85,-- Euro und ist fällig bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres. Beitragsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Alle Mitglieder, die aus Alters-, Gesundheits- oder aus persönlichen Gründen ihren Betrieb, ihr Gewerbe oder ihre freiberufliche Tätigkeit aufgegeben haben, können weiterhin (im Hinblick auf ihre beruflichen Erfahrungen) aktives Mitglied zum vollen Jahresbeitrag oder passives Mitglied zum halben Jahresbeitrag bleiben.

§4

Jedes Mitglied ist wahl - und stimmberechtigt soweit es seinen Jahresbeitragspflichten nachgekommen ist. Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und in jeder Hinsicht die Arbeit des Vorstandes zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen.

§5

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils den Vereinsvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden,

dem 1. u. 2. Geschäftsführer,
dem 1. u. 2. Kassierer
sowie
1 Schriftführer
1 Pressesprecher
und mindestens drei Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer kann je nach Erforderlichkeit vergrößert werden. Im Übrigen wird dem Vorstand zugestanden, zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder zu laden (auch auf Dauer), die über besondere Sachkenntnisse verfügen. Scheidet ein Vorstandsmitglied früher als das Geschäftsjahr endet aus, so entscheidet der derzeitige Vorstand über die stellvertretende Besetzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand setzt Zeit, Ort, und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Versammlung kann auch

online durchgeführt werden. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die laufenden Angelegenheiten zu bearbeiten. Er beruft alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer, oder sollte dieser verhindert sein, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Schriftführer, der dem Geschäftsführer zuarbeitet und dieser protokolliert für den Geschäftsführer die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Das

Protokoll wird in der nächsten Sitzung oder nächsten Mitgliederversammlung besprochen und entweder vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung abgenommen. Ausgehender Schriftverkehrt von Wichtigkeit ist entweder von den Geschäftsführern oder dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen. Kassenausgänge sind bei Beträgen bis 100,--

Euro alleine vom 1. Kassierer abzuzeichnen. Beträge ab 100,--Euro sind entweder vom 1. und 2. Kassierer oder von einem Kassierer und einem Geschäftsführer, oder für die Geschäftsführer vom 1. oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen. In Ausnahmefällen kann auch ein Kassierer mit einem Beisitzer Kassenausgänge abzeichnen.
Die Vorstandsmitglieder führen für den Verein ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Notwendige Barauslagen, die den Mitgliedern aufgrund ihrer für den Verein zu leistenden ehrenamtlichen Tätigkeit zustehen, werden vom Verein vergütet.

§6

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der Jahreshauptversammlung gehören:

Die jährliche Wahl der Mitglieder des halben Vorstandes für zwei Jahre entweder

a) des 1. Vorsitzenden, den 2. Geschäftsführer, des 2. Kassierers, einen Kassenprüfer und Beisitzern sowie Schriftführer

b) des 2. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers, des 1. Kassierers, einen Kassenprüfer und Beisitzern sowie Pressesprecher

c) der Kassenbericht

d) Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das vergangene Jahr und Vorausschau

e) Entlastung des Vorstandes

Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, die vom Vorstand getroffen werden, müssen der Mitgliederversammlung berichtet und von ihr genehmigt werden.
Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, die Jahreshauptversammlung einmal in jedem Geschäftsjahr sowie jeweils auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder.

§7

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag dem Geschäftsführer in schriftlicher Form eingereicht werden. Der Pressesprecher in Absprache mit den Geschäftsführern oder den Vorsitzenden entscheidet über Presseveröffentlichungen.

§8

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, er kann nur quartalsweise erfolgen. Die Beitragspflicht läuft mit dem Quartalsende ab.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen:

a) Wenn sie sich durch unehrenhaftes Benehmen oder durch das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten schuldig gemacht haben.

b) Wegen groben Vergehens gegen die Satzungen und Vereinsziele .

c) Nach Erinnerung wegen rückständiger Jahresbeitragszahlungen in Höhe von 2 Jahren.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betreffenden die Berufung an einen einzusetzenden Ehrenrat zu.

§9

Über eine Umgliederung, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, es sei denn, dass die Änderung oder Auflösung einer zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Anordnung entspricht. Zur Annahme des Beschlusses auf Umgliederung, Verschmelzung oder Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, wird wohltätigen Zwecken zugeführt, Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

DO-Eving, 20. November 1955 / 10. Oktober l975 / 22. April 1978 / 28.Oktober 2003
07. Oktober 2021

**Gewerbeverein Dortmund-Eving · Postfach 16 02 13 · 44332 Dortmund**